

Ankündigung der neuen DGUV Regel 115-002

Mit der neuen **DGUV Regel 115-002 "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung"** wird die gleichnamige Unfallverhütungsvorschrift, bisher BGV C1/GUV-V C1 zeitgemäßer.

Die DGUV Regel konkretisiert die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" (DGUV Vorschrift 17 und 18) und wurde vom Fachbereich Verwaltung (FB VW) beschlossen und aktuell veröffentlicht (Februar 2015).



Die Durchführungsanweisungen der weiter geltenden UVV werden durch die neue Regel ersetzt.

Anhand der Beschreibungen im Abschnitt "Anwendungsbereich" wird der Adressatenkreis, an den sich die Anforderungen der Regel und damit auch der Unfallverhütungsvorschrift richten, umfassend definiert.

Die Regel richtet sich an Unternehmer, Arbeitgeber sowie Betreiber von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, Dienstleister der Veranstaltungswirtschaft sowie Versicherte, Arbeitnehmer, selbstständige Einzelunternehmer und Künstler. Sie gilt im Besonderen auch für alle Tätigkeiten die im Rahmen von szenischer Darstellung von Schauspielern, Musikern, Tänzern, Artisten, Stuntleuten, Schülern, ehrenamtlich Tätigen und Amateuren durchgeführt werden.

In einem Abschnitt der Regel sind die grundlegenden Maßnahmen zum Schutz vor den besonderen Gefährdungen der typischen Arbeitsumgebung und der Arbeitsmittel entsprechend dem aktuellen Stand der Technik spezifiziert.

Hier sind jetzt auch eindeutige Anforderungen zur Sicherung von Personen die Arbeiten an hochgelegenen Bereichen ausführen, z. B. die Notwendigkeit von Arbeitsbrücken oder Lifeline-Systemen enthalten.

Auch ist zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände das Prinzip der Eigensicherheit oder der alternativen Einfehlersicherheit festgeschrieben.

Ankündigung der neuen DGUV Regel 115-002

Die betrieblich erforderlichen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind in einem weiteren Abschnitt beschrieben. Selbstverständlich gelten hierbei die Anforderungen aus anderen Arbeitsschutzvorschriften z. B. der DGUV Vorschrift 1 oder 2 zusätzlich.

Ausführlicher als bisher, sind die Anforderungen an die Qualifikation von Personen, zum Beispiel zu § 15 "Leitung und Aufsicht" und § 20 "Gefährliche szenische Vorgänge" beschrieben.

Der letzte Abschnitt enthält die Regelungen zur Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik. Im Zusammenhang damit ist auch die novellierte Betriebssicherheitsverordnung mit ihrem Anhang zur Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik zu beachten.

Geändert hat sich die Zuständigkeit für das Verfahren zur Ermächtigung von Sachverständigen, dass ab 2015 von der VBG geführt wird.

In einem nächsten Schritt werden die Unfallversicherungsträger die alten Durchführungsanweisungen zurückziehen.

DGUV
Fachbereich Verwaltung
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Dipl.-Ing. Johannes Heinz
Sachgebiet Bühnen und Studios
Fachbereich Verwaltung

Mainz, 06.02.2015